

# Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die  
Lavanter Diöcese.

**Inhalt:** 81. Litterae Leonis PP. XIII. de Seminario Clericorum catholicorum Athenis instituendo. — 82. Allocutio Leonis PP. XIII. in Consistorio die 16. Decembris 1901 habita. — 83. Litterae Ss. Congregationis S. Officii de ss. Eucharistiae specierum genuinitate et conservacione curanda. — 84. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern, betreffend die Eheschließung von schweizerischen Staatsangehörigen. — 85. Personaleinkommensteuer von Messstipendien. — 86. Eine

grundsätzliche Entscheidung über Stolagebüren. — 87. Verkauf oder dauernde Entfernung kirchlicher Inventargegenstände von kunsthistorischem Werte. — 88. Erlaß der k. k. Statthalterei, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. — 89. Belehrung über die Verabfolgung und Benützung der Postaufgabebücher. — 90. Die Versicherung gegen Brandschaden an kirchlichen Bauobjecten. — 91. Literatur. — 92. Diöcesan-Nachrichten.

## 81.

### Litterae Leonis PP. XIII. ad Archiepiscopos et Episcopos Eccl. Lat. in Graecia de Seminario Clericorum catholicorum Athenis instituendo.

Unser glorreich regierender Heiliger Vater Papst Leo XIII. hat bekanntermaßen vor einigen Jahren zu Athen in Griechenland ein Lyceum gegründet, in welchem der katholischen Jugend Gelegenheit geboten werden sollte, den literarischen Studien obzuliegen und insbesondere die Sprache zu erlernen, deren Handhabung durch einen Homer und Demosthenes ihr einen so hellstrahlenden Ruhm verschafft.

Nun richteten aber die katholischen Bischöfe des lateinischen Ritus im Königreiche Griechenland unter dem 9. September 1901 an den Heiligen Vater ein Schreiben, in welchem sie die Bitte zum Ausdruck brachten, es möchte das in Athen bestehende katholische Lyceum zu einem Clericalseminar ausgebaut werden. Zur Erhaltung zweier Clericer im Seminar zu Athen hat sich der hochw. Clerus der Lavanter Diöcese schon im Jahre 1894 verpflichtet, durch zehn Jahre hindurch 1600 K per Jahr beizusteuern und es wurde hiesfür bereits die Summe von 9600 K nach Rom übersendet. Der Heilige Vater gieng auf diesen Wunsch bereitwilligst ein und antwortete in dem nachfolgenden Schreiben vom 20. November 1901 den katholischen Bischöfen, daß er ihrem Unternehmen vollkommen zustimme und es für sehr zeitgemäß halte, daß die erwähnte Studienanstalt zu Athen auch den geistlichen Alumnen offen stehe, die sich dort in den Humanitätswissenschaften ausbilden und nicht eher zur Theologie und Philosophie übergehen sollen, als bis sie die heimische Sprache und Literatur in der Hauptstadt selbst gründlich erlernt haben, mit deren Hilfe sie sicherlich die Würde ihres Standes eher wahren und im heiligen Dienste mit mehr Nutzen arbeiten werden. Darum habe er gerne den Entschluß gefaßt, dem Erachten der Bischöfe gemäß, in dem Gebäude der oben erwähnten Leonischen Unterrichtsanstalt selbst ein Seminar für Clericer von griechischer Abstammung des lateinischen Ritus zu errichten und es werde seine Sache sein, durch ein seinerzeit zu erlassenden

des Schreiben den gesammten Plan und die Einrichtung des Instituts vorzuschreiben.

VENERABILIBVS FRATRIBUS  
ARCHIEPISCOPIIS ET EPISCOPIIS  
ECCLESIAE LATINAE  
IN GRAECIA

LEO PP. XIII

VENERABILES FRATRES  
SALUTEM ET APOSTOLICAM BENEDICTIONEM

Urbanitatis veteris Graecia lumen atque omnium mater artium, post tot rerum casus ac tantas varietates fortunae, nihil tamen consenuit in memoria atque admiratione hominum; immo potius nemo adeo agrestis est, quin eius magnitudine gloriaque cogitanda moveatur. Nobis profecto graii generis insidet in animo non memoria solum cum admiratione coniuncta, sed plane caritas, eaque vetus. Mirari ab adolescentia assuevimus ionias atticisque litteras, maximeque illam veri investigandi scientiam, in qua valuerunt principes philosophorum vestrorum usque adeo, ut mens humana longius progredi solo naturae lumine nequaquam potuisse videatur. Ista quanti sit apud Nos sapientia graecorum, satis declarat cura diligens et multiplex, quam in restituenda celebrandaque Doctoris angelici philosophia ex hoc Pontificatus fastigio posuimus. Nam si de gloria sapientum virorum magnam partem, nec sane iniuriâ, capiunt ii, quorum secuti disciplinam magisteriumque sint in adipiscenda sapientia, certe honorem Aristoteli vestro indicabimur habuisse hoc ipso, quod honore affecimus beatum Thomam Aquinatem, e discipulis magnisque sectatoribus Aristotelis facile praestantissimum. — Quod si de re christiana loquimur, numquam non pro-

bata Nobis graeca disciplina sacrorum: in ceremoniis ritibusque religiosis, quos a maioribus acceptos caste curat Graecia custodiendos. Nos quidem effigiem moris antiqui et iunctam varietati maiestatem vereri semper consuevimus. Cumque ritus istos et aequum sit et expediat, uti sunt, ita manere integros, idcirco urbanum Collegium alumnorum ritu graeco, a magno Athanasio nuncupatum, ad institutum revocavimus formamque pristinam. Similique ratione quotquot graeca Ecclesia Patres Doctoresque tulit, tulit autem Dei beneficio complures et magnos, eorum in Nobis omnium reverentiam debitam cum aetate adolevisse putatote. Quid est quod Cyrillum et Methodium in maiore lumine atque in amplioris honoris gradu collocari, vix prope inito Pontificatu, placuit? Volnimus, pietate ducti, virtutes utriusque eorum recteque facta ob oriente ad occidentem notiora fieri, ut qui de catholico nomine universe meruissent, ab universitate catholicorum augustius colerentur. — E decessoribus autem Nostris ne putetis parum Nos eorum memoria delectari, quibus ortum et genus Graecia dederit. Imo vere mire afficimur erga illos, nec raro Nobiscum revolvimus quam sapienter christianam rempublicam per adversa atque aspera, ut temporibus illis, gradientem iuverint, auxerint: quam fortiter magna pars, ut Anacletus, ut Telesphorus, ut Hyginus, post gloriosos labores defuncti martyrio. Quamquam, ut vera fateamur, vix unquam contingit graecos origine Pontifices recordari, quin moerens et cupiens anquirat animus magnum quiddam sequioris aevi calamitate deperditum: prisam illam dicimus intactam a dissidio coniunctionem, qua continebantur salutariter graeci latinique inter se tum, cum, quae pars terrarum Socratem et Platonem genuisset, ab ea ipsa saepe accesserentur qui Pontifices maximi fierent. Mansisset plurimorum magnorumque communitio bonorum si concordia mansisset.

Utumque sit, nullo modo despondere animum veteris recordatione memoriae, sed potius excitari necesse est ad salutarem vigilantiam, ad fructuosos labores. Vos quidem pergitte, venerabiles fratres, episcopale munus fungi sollerter, ut facitis: date operam ut quotquot sacrae potestati vestrae parent, sentiant quotidie magis quid ab ipsis postulet catholica professio, vestroque discant exemplo debitam patriae caritatem cum fidei sanctae amore studioque coniungere. Ad Nos quod attinet, rem apud vos catholicam tueri, conservare, munire firmiter, quantum opera et contentione possumus, studebimus. Hoc animo consilioque, quia probe intelligimus plurimum praesidii ad mores, ad disciplinam civilem, ad ipsum catholici nominis decus in institutione animorum esse ingeniique artibus positum, conferre aliquid conati iam sumus in eruditionem adolescentis aetatis, condito Athenis aliquot ante annos Lyceo, in quo iuventuti catholicae copia esset dare operam litteris, in primisque linguam percipere, quae Homero

Demosthenique pertractata tantum habuit ab utroque luminis. Modo communes litterae vestrae, die IX. Septembris datae aliud quippiam suadent non absimili genere ibidem inducere, quo adolescentium clericorum eruditioni consulatur. Nostram habetis consentientem sententiam: nimirum perutile perque opportunum iudicamus, domicilium istud litterarum Atheniense, quod diximus, sacrorum quoque alumnis patere, qui scilicet tradant ibi se politiori humanitati colendos, nec theologiam, neu philosophiam prius attingant, quam sermonem patrium patriasque litteras in ipsa civitate principe penitus arripuerint. Qua ope et tuebuntur profecto melius dignitatem ordinis sui, et in muneribus sacris multa versabuntur utilius. Quamobrem consilium libentes cepimus, in Lycei supra dicti aedibus, uti vobis videtur, Seminarium constituere adolescentibus clericis ritu latino, genere graeco, nec exceptis ceteris graeco sermone orientalibus. Totius rationem operis temperationemque instituti, Nostrum erit, dandis in eam rem litteris, alias describere.

Ceterum, respicientes paulisper animo, in Pontificibus superioribus eandem, quam in Nobis, voluntatem reperietis fuisse, nec eos officium ullum, quod genti vestrae profuturum videretur in eorumque potestate esset, praetermississe. Sic Pium V historia testatur ex eo foedere principum christianorum, quod ad Echinadas insulas tam magnifice triumphavit, hunc fructum capere voluisse, ut non modo Italiam tueretur, sed etiam ut Graeciam universam liberaret. Usque adeo de re publica deque salute graecorum Pontifex sanctissimus laborabat. Quod si spes hominem et conata sua fefellerunt, at certe magnum illud consilium fuit et plenum caritatis, nec stetit per eum quominus eveniret. Multo autem recentiore memoria, cum dominatum externum depellere et suum vindicare ius patres vestri contenderent, quot ea tempestate vertere solum coactis perfugium tutum romanae civitates praebuere! Nec ii poterant accipi a Pio VII liberalius. quippe qui et patere fines principatus sui extorribus iussit, et studuit praeterea omni, qua posset, ope et ratione succurrere.

Ista quidem non aliam ob causam commemorantur hoc loco, nisi quo ex hac ipsa consuetudine benevolentiae germana indoles romani pontificatus consiliaque vera cernantur. Praejudicatae opiniones, quas obim flebilium casuum vis quaedam inseverit, quidni auxiliante Deo, sensim cedant veritati? Res aequo animo iudicioque integro aestimantibus facile appareat, nihil esse gentibus orientalibus redintegrandâ cum romana Ecclesia concordia metuendum: nihil omnino de dignitate, de nomine, de omnibus ornamentis suis decessurum Graeciae: quin etiam non parum et praesidii accessurum et gloriae. Ad florentem rei publicae statum quid aetati Constantinianae defuit? quid tempora Athanasii aut Chrysostomi desideravere? quibus temporibus sancta apud omnes romani Pontificis potestas erat,

eidemque ut beati Petri successori legitimo et, quod consequitur, rectori christianae reipublicae gubernatorique summo oriens perinde atque occidens parebat, idem utrimque sentientibus ac profitentibus animis.

Nos interim, quod et possumus et debemus, commendare gentem vestram universam perseverabimus communi omnium liberatori Iesu Christo, haud frustra, uti confidimus, advocata Virgine Deipara, quam et honorare graeci

cultu praecipuo, et *usquequaque sanctam* appellare venusto nomine verissimaque sententia consuevere.

Divinorum munerum auspiciem et benevolentiae Nostrae testem vobis, venerabiles fratres, Clero populoque vestro apostolicam benedictionem peramanter in Domino impertimus.

Datum Romae apud sanctum Petrum die XX Novembris An. MCMI, Pontificatus Nostri vicesimo quarto.  
LEO PP. XIII.

82.

Allocutio Leonis PP. XIII. in Consistorio die 16. Decembris 1901 habita.

Am 16. December 1901 wurde im Vatican zu Rom ein geheimes Consistorium abgehalten, in welchem der Heilige Vater Pst Leo XIII. eine bedeutende Ansprache hielt und in welcher er bittere Klage darüber führte, daß man in Italien daran geht, einen Gesetzentwurf über die Ehetrennung zur Berathung vorzulegen.

Die päpstliche Allocution hat nachstehenden Wortlaut:

**Venerabiles Fratres.**

Afferre iucundiora velimus: at contra impellimur ac propemodum cogimur temporibus eas impertire vobis acerbitates, quarum ipsarum causâ in sollicitudine assidua volvitur Nobis extremum hoc spatium aetatis. Videlicet quae rem catholicam non sinant quiescere, causae plures passim sunt, illaeque non leves. Persequi singulas, nequaquam est propositum; verumtamen singulare quoddam in conspectu est fidei et morum discrimen, idque intestinum et domesticum, quod nulla ratione debet Nobis silentibus maturescere. Hocne igitur apud Italorum gentem, tot iam indigne ever- sis rebus, supererat, ut nec sanctitas coniugiorum in tuto esset, cui quidem civiles procellae ad hanc diem pepercerant? Si qua est auctoritas senectuti, si iustam inest in apostolica voce momentum, si quicquam denique valet paterna in communem patriam voluntas, eos omnes, quorum in deliberatione versatur rogata lex de divortiis, non mone- mus tantummodo, sed plane obtestamur, per sibi quidquid est carum et sacrum, desistere coepto velint. Animadvertere et serio considerare ne recusent, sanctum, individuum, perpetuum esse iure divino marital vinculum christianorum; neque id ius abrogari, nec ei derogari ullo unquam tem- pore ullâque hominum lege posse. Adscribere christianas nuptias iis velle rebus, quae contrahantur, distrahantur, iure civili, magnus ac perniciosus est error. Etenim humanae redemptor et restitutor naturae Jesus Christus Filius Dei, consuetudine deleta repudii, ad vim rationemque antiquam Deo ipso auctore *ab initio* constitutam, revocavit matri- monium; auctumque dignitate et virtute sacramenti, e ne- gotiorum genere communium imperioque potestatis civilis, imo etiam ecclesiasticae exemit. Quae nuptias consequun-

tur in rerum genere civilium, de iis statuat potestas rei- publicae; ultro progredi, Dei nutu prohibetur. Omnis ergo lex, quae rata esse divortia iubeat, iubet contra fas, aperta- que cum iniuria creatoris summique legumlatoris Dei; pro- ptereaque causam dare adulterino foederi potest, coniugio iusto non potest. Illud auget culpam, quod continere di- vortia intra provisos terminos, tam difficile factum est, quam sistere in medio cursu accerimarum flammam cupiditatum. — Perperam vero suffragium petitur ab exemplis pere- grinis, in re non dubie nefaria: minuatne aut excuset pec- cata cuiusquam, multitudo similia peccantium? Eo vel maxi- me quod nusquam recepta legibus facultas divortiorum, quin reclamavit vehementer opposituque auctoritatis suae restiterit, ubicumque potuit, custos et vindex divini iuris Ecclesia. Nec audeat sperare quisquam, minus memorem officii hodie futuram, quam antea fuerit. Non connivebit ullo modo, non acquiescet, non feret remisse Deo sibi- que factam iniuriam. — Qua in iniuria teterrimus fons inclu- ditur malorum: et hanc ob rem ex eis ipsis hominibus, qui instituta catholica non undequaque probant, aut omnino non probant, plurimos tamen cernere est, qui salutis publicae ratione adducti, pro perpetuitate coniugiorum docte et ani- mose contendant. Revera, hoc semel constituto, rescindi marital vinculum fas esse, lege evertitur constans et sta- bilis natura matrimonii: hinc illa proclivi itinere conse- quuntur, quae Nosmetipsi alias deflevimus, debilitari utrim- que amorem mutuum, perniciose incitamenta suppetere ad infidelitatem, in discrimine esse tuitionem institutionemque liberorum, dissidiorum inter familias fovendi semina, totas domos perturbari funditus, atque in summam humilitatem evadere conditionem mulieris. Quoniam vero et prosperitas domesticae societatis et ipsae imperiorum opes moribus bonis vigent, corruptis dilabuntur, primum est intelligere, quam sint et privatim et publice calamitosa divortia, utpote quae a demutatione morum popularium profecta, ad infinitam licentiam vulgo deducunt.

Intendentibus se istiusmodi periculis, plane intelligi potest, quo Nos animo simus, praesertim quod eo minus

tanta calamitate digni nostrates sunt, quia multo maxima pars mores et instituta catholica studiose ac fideliter divino munere retinent, exemplo patrum et maiorum. Nihilominus spes est, meliora ad extremum consilia fore eorum, qui de rogatione decernent. Quantumvis enim politicorum ardore studiorum occupentur, non tamen habent avitae religioni clausas aures: neque omnino iudicium recti eamque re-

rum gerendarum prudentiam deserent, quam Italarum ingeniis natura ingeneravit.

Coniunctis Nobiscum animis contendite ab omnipotenti Deo, venerabiles fratres, ut tot ipsius ornatam beneficii muneribusque gentem in hoc tam difficili tempore tueri benigne velit.

83.

### Litterae Congregationis S. Officii de sanctissimae Eucharistiae specierum genuinitate et conservatione curanda.

**Illme ac Reverendissime Domine.**

Pluries et variis ex locis Supremae huic Congregationi S. Officii dubia proposita sunt circa materiam (panem et vinum) sanctissimi Eucharistici Sacramenti. Cum enim inhonestorum quorundam mercatorum eo iam malitia pervenerit, ut farinas triticeas aliarum tum vegetalium tum etiam mineralium substantiarum admixtione adulterare, vinaque vel ex toto vel ex parte haud ex gemine vitis conficere passim non vereantur, cumque non raro difficile admodum sit, vel ipsis chimices peritis huiusmodi fraudes agnoscere; non immerito dubitatum est, num ad licitam, imo et validam consecrationem farinae vel hostiae vinaque quae sunt in commercio, tuto adhiberi valeant.

Cum res, ut patet, maximi sit momenti et, ceterum, de farinarum vinorumque frequentibus adulterationibus dubitari nequeat; Emi DD. Cardinales una mecum Inquisitores Generales pastorem Reverendissimorum DD. Ordinariorum sollicitudinem excitandam censuerunt ut, accuratis

institutis investigationibus, si quos abusus irrepsisse compererint, funditus convellere satagant, ac diligenter caveant ne quid in posterum in propriis ditionibus fiat quod a latis nedum circa naturam sed et circa conservationem Sacramentorum Specierum dispositionibus, quae a probatis auctoribus traduntur quaeque praesertim in Rubricis Missali Romano praepositis continentur, quomodocumque sit absonum. Quoties vero de venalium farinarum vel hostiarum vinorumque genuinitate rationabile adsit dubium, Sacerdotes sibi subditos ab eorum usu in conficiendo Sanctissimo Altaris Sacramento omnino prohibeant, eosque practicam rationem doceant genuinam materiam sibi comparandi. Quod demum spectat ad missas dubia materia antehac forte celebratas, ad S. Congregationem recurrant.

Quae quidem omnia dum, ut mei muneris est, cum Ampl. Tua communico, libenter occasionem nactus, fausta quaeque ac felicia Tibi precor a Domino.

Datum Romae ex S. O. die 30 Aug. 1901.

L. M. Card. **Parocchi.**

84.

### Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern, betreffend die Eheschließung von Staatsangehörigen der Schweizer-Cantone in Oesterreich.

Die hochlöbliche k. k. Statthalterei hat mit Erlaß vom 17. October 1901 Z. 29090 Nachstehendes anher mitgetheilt:

„Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. August 1900 Z. 24123 sind die hinsichtlich der Eheschließungen von Staatsangehörigen der Schweizer-Cantone in Oesterreich bestehenden Normen einer Revision unterzogen worden.

Artikel 54 der gegenwärtigen schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 und Artikel 25 des Bundes-

gesetzes, betreffend die Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe, vom 24. Christmonat 1874 bestimmen nämlich,

dass das Recht zur Eheschließung unter dem Schutze des Bundes stehe und somit das nämliche sei für die Angehörigen aller schweizerischen Cantone,

ferner, dass die in einem Canton oder im Auslande nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe im Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden solle.

Durch die Aufstellung dieser Grundsätze in der schweizerischen Gesetzgebung ist der in dem Hofkanzlei-Decrete vom 22. December 1814 P. G. S. Nr. 108 vorgesehene individuelle Nachweis der Fähigkeit zur Schließung eines gültigen Ehevertrages bezüglich der in Oesterreich zu einer Ehe schreitenden Angehörigen von Schweizer-Cantonen entbehrlich geworden, und sind hinsichtlich der nachbezeichneten Normen und zwar:

a) des Hofkanzlei-Decretes vom 3. October 1836, P. G. S. Nr. 135, b) des Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 22. November 1859, Z. 17602, sowie des Staatsministerial-Erlasses vom 8. April 1865, Z. 2392, Abtheilung C. U., insoweit diese beiden Erlässe auf Angehörige von Schweizer-Cantonen sich beziehen, endlich c) des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. November 1882, Z. 15878,

die materiell-rechtlichen Voraussetzungen ihrer Erlassung und ihres weiteren Bestandes entfallen.

Diese (sub a, b und c citierten) Normen werden demnach, jene sub b nur, insoweit sie auf Angehörige von Schweizer-Cantonen sich beziehen, hiemit aufgehoben.

An Stelle derselben werden die hierländischen Trauungsorgane angewiesen, in Zukunft von Angehörigen schweizerischer Cantone, welche in Oesterreich eine Ehe schließen wollen, keinerlei heimatbehördliche Ehebewilligung oder Ehefähigkeitszeugnis mehr abzufordern, sondern bei der Prüfung der Zulässigkeit derartiger Ehen vom Standpunkte des materiellen Eherechtes lediglich das österreichische Eherecht zu Grunde zu legen, dies jedoch mit der aus dem Artikel 27, Absatz 2 des schon citierten Bundesgesetzes vom 24. Christmonat 1874 sich ergebenden Ausnahme, daß Angehörige von Schweizer-Cantonen, welche das 20. Lebensjahr vollendet haben, ohne Beibringung des Nachweises der Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt oder seines Vertreters zur Eheschließung in Oesterreich zuzulassen sind.

Hievon wird dem hochwürdigem fürstbischöflichen Ordinariate unter Beziehung auf die h. ä. Zuschriften vom 3. Mai 1865 Z. 7671 und vom 2. December 1882 Z. 19786 mit dem Ersuchen Mittheilung gemacht, die Seelsorgeämter der dortigen Diocese von den voranstehenden Normen in Kenntniß setzen zu wollen.

Eine Abschrift des h. ä. Intimations-Erlasses vom 5. December 1859 Zahl 20701 bezüglich des bezogenen Ministerial-Erlasses vom 22. November 1859 Zahl 17602/493 folgt mit.

Derselbe lautet:

„Der k. k. Minister des Cultus und Unterrichtes fand mit Erlaß vom 22. November 1859 Zahl 17602 Folgendes zu erinnern:

Infolge mehrseitiger Anfragen, was von Seite der Seelsorger zur Hintanhaltung jeder Verantwortlichkeit wahrzunehmen sei, wenn ihre Mitwirkung zur Schließung der Ehe von Aus-

ländern in den österreichischen Staaten in Anspruch genommen wird, bin ich nach gepflogenen Einvernehmen mit den Ministerien des Außern, des Innern und der Justiz in der Lage, über die besonderen Erfordernisse, welche Ausländer, die sich in Oesterreich zu verehelichen beabsichtigen, beizubringen haben, nachstehende Anhaltspunkte zu bezeichnen.

Es hat sich bereits wiederholt zugetragen, daß Ausländer sich in Oesterreich verehelichen, ohne hiezu nach den Gesetzen ihrer Heimat befugt zu sein, und daß deshalb ihrer Verbindung die bürgerlichen Wirkungen der Ehe in der Heimat nicht zuerkannt, die daraus hervorgegangenen Kinder als unehelich angesehen, und gleich der Mutter, falls diese nicht schon vor der Eheschließung jener Heimat angehörte, von dem Verbands derselben ferngehalten wurden. Damit solchen Übelständen vorgebeugt werde, ist es unerläßlich, daß der Seelsorger, bevor er sich an der Eheschließung einer dem Auslande zugehörigen Person in Oesterreich theilnimmt, sich die Überzeugung verschaffe, daß dieselbe nach den Gesetzen ihrer Heimat zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sei, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubnis zur Schließung der beabsichtigten Ehe erlangt habe.

Die Nothwendigkeit der Abweisung eines Ausweises über die erwähnte Befugnis oder Erlaubnis ist in dem Hofdecrete vom 22. December 1814 (Nr. 1118 P. G. S.) ausgesprochen, dessen Wirksamkeit durch die kaiserlichen Patente vom 23. März und 29. November 1852 (N.-G.-Bl. Nr. 79 und 246), dann vom 29. Mai 1853 (N.-G.-Bl. Nr. 99) auch auf jene Theile der Monarchie ausgedehnt worden ist, für welche dasselbe nicht erlassen war.

Demnach wird es dem Seelsorger, welcher zur Eheschließung eines Ausländers in Oesterreich mitwirken soll, obliegen, in verlässlicher Weise zu ermitteln, welchem Lande derselbe angehört, und von ihm das ausreichend beglaubigte Zeugnis der competenten Obrigkeit der Gemeinde des Auslandes, zu welcher er zuständig ist, abzuheischen, durch welches diese die vorhin angedeutete Befugnis oder Erlaubnis zur Eingehung der vorhabenden Ehe bescheiniget.

In Betreff der Frage, mit welcher Art der Beglaubigung eines derartigen Zeugnisses oder anderer von dem Ausländer beigebrachten Urkunden der Seelsorger sich zufrieden stellen könne, kommt zu beachten, ob zur Hintanhaltung von Trauungen auf Grund gefälschter Documente bezüglich einzelner Staaten des Auslandes nicht besondere hierlands kundgemachte Vorschriften bestehen, welche im Auge zu behalten sein werden. Dahin gehört die über Verlangen der königl. bairischen Regierung mit dem (ad 1 & 3 abschriftlich mitfolgenden) Erlasse des Ministeriums des Innern vom 14. März 1856 Zahl 4914 bekannt gegebene Anordnung, daß Trauungen bairischer Unterthanen nur dann zu vollziehen sein, wenn dieselben die Zulässigkeit ihrer Verehelichung in Oesterreich durch das schon nach den früheren Vorschriften hiezu erforderliche, mit der königl. bairischen ministeriellen

und gesandtschaftlichen Beglaubigung versehene Zeugnis nachzuweisen vermögen.

Außerdem aber ist sich die Näherbestimmung des bezogenen Hofdecretes vom 22. December 1814 gegenwärtig zu halten, welche die bestandene Hofkanzlei im Einverständnisse mit der Hofcommission in Justizgesetzsachen in dem an das damalige mähr.-schles. Landesgubernium erlassenen Decrete vom 21. December 1815 Zahl 22297 dahin getroffen hat, daß in Absicht auf die gehörige Ausweisung der Fremden über ihre persönliche Fähigkeit zur Verehelichung sich mit dem Zeugnisse, welches von der Obrigkeit ausgestellt und mit dem Amtsfiegel versehen ist, sowie dieses bei Pässen, Antworten auf Ersuchsschreiben oder Protokollen fremder Obrigkeiten geschieht, begnügt werden könne, wenn nicht besondere Bedenklichkeiten gegen die Echtheit der Urkunde auffallen.

Da ferner das in Rede stehende Zeugnis der Obrigkeit der Heimatsgemeinde des Ausländers sich als eine Urkunde darstellt, durch welche ein Anstand der beabsichtigten Eheschließung behoben wird, so versteht es sich von selbst, daß dasselbe in dem Trauungsbuche anzudeuten, und zur allfälligen Rechtfertigung des Seelsorgers bei den Trauungsacten zu verwahren sei.

Inwiefern die Gesetze einzelner Staaten des Auslandes zur Eingehung einer Ehe eine besondere obrigkeitliche Genehmigung nicht vorschreiben, sonach die Angehörigen solcher Staaten, wenn sie sich ohne Weibbringung einer solchen Genehmigung in Oesterreich verehelichen, für sich, ihre Gatten und Kinder in staatsbürgerlicher und privatrechtlicher Richtung Nachtheile nicht zu befürchten haben, weshalb die Seelsorger ihnen, nachdem sie den Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit geliefert haben, die Weibbringung des mehrerwähnten Zeugnisses erlassen können: wird bekannt gegeben werden, sobald hierüber die Erklärungen vorliegen, um welche die betreffenden Regierungen im geeigneten Wege angegangen werden.

Wenn ferner einzelne Regierungen des Auslandes aus Anlaß dieser Erklärungen sich dahin aussprechen sollten, daß ihre am k. k. österreichischen Hofe beglaubigten Gesandtschaften ermächtigt seien, für die Angehörigen ihrer Staaten vollkommen glaubwürdige Zeugnisse darüber auszustellen, daß dieselben nach den Gesetzen ihrer Heimat zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt seien, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubnis zur Schließung der beabsichtigten Ehe erlangt haben; so werde ich nicht verabsäumen, auch hievon zur Nichtschmähung für die Seelsorger die Mittheilung zu machen.

Die k. k. Statthalterei hat von dem Vorstehenden die katholischen Ordinariate und sonstigen kirchlichen Obern zu dem Ende in die Kenntniß zu setzen, damit dieselben entweder hievon

die ihnen unterstehenden Seelsorger zur Wissenschaft und Darnachachtung verständigen, oder je nach ihrem Ermessen etwa denselben die Weisung ertheilen, daß die Trauung von Ausländern nicht statt zu finden habe, ehe von Fall zu Fall über die dabei zu beachtenden Vorsichten nähere Instructionen eingeholt worden sind.

Zu ad 1) Hievon wird das hochwürdige fürstbischöfliche Ordinariat mit Beziehung auf die Gubernial-Currende vom 11. Jänner 1815 Nr. 1, zur gefälligen Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

Zu ad 2) und 4) Hievon werden die 3 k. k. Kreisämter und der Magistrat Graz mit Beziehung auf die Gubernial-Currende vom 11. Jänner 1815 Zahl 1 und die h. o. Verordnung vom 19. März d. J. Z. 4386 in die Kenntniß gesetzt.

Zu ad 3) Hievon wird die k. k. Finanz-Procuratur mit Beziehung auf die Gubernial-Currende vom 11. Jänner 1815 Zahl 1, in die Kenntniß gesetzt."

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird den Trauungsorganen mit dem Auftrage zur Kenntniß gebracht, daß sie sich streng nach demselben zu richten haben.

### Specielle Anordnung, betreffend die Eheschließung der bairischen Staatsangehörigen in Oesterreich.

K. k. Ministerium des Innern.

Abschrift.

4914

230

Zur Z. 28090.

Aus einem speciellen Anlasse, wo bairische Unterthanen auf Grundlage gefälschter Documente in Oesterreich getraut wurden, hat die königlich-bairische Regierung das Verlangen gestellt, daß Trauungen bairischer Unterthanen künftig nur dann zu vollziehen seien, wenn dieselben die Zulässigkeit ihrer Verehelichung in Oesterreich durch das auch schon nach den bisherigen Vorschriften hiezu erforderliche, jedoch in Zukunft mit der königlich-bairischen ministeriellen und gesandtschaftlichen Beglaubigung versehene Zeugnis nachzuweisen vermögen.

Hievon wird die k. k. Landesstelle zur Darnachachtung bei Würdigung der zum Zwecke der Verehelichung von königlich-bairischen Unterthanen beigebrachten Documente mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, auch die Unterbehörden mit der Nothwendigkeit der Certiorierung derselben bekannt zu machen.

Die Mittheilung an die Ordinariate wird durch das Ministerium des Cultus und Unterrichts ergehen.

Wien, am 14. März 1856.

Für den Minister des Innern:

Graf dela Motte m. p.

## Personaleinkommensteuer von Messstipendien.

Um der irrigen Anschauung, daß das Einkommen der Geistlichen aus Manual-Messstipendien der Personal-Einkommensteuer nicht unterliege, vorzubeugen, hat das k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 28. Juni 1901 Folgendes eröffnet:

„Mit dem Erlöschen der Wirksamkeit des Gesetzes vom 19. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 47, ist die Specialbestimmung des § 202, Abj. 5 des Gesetzes vom 25. Oct. 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, hinsichtlich der Messstipendien hinfällig geworden, weil dieselben nunmehr bei der Congrua-Ergänzung überhaupt nicht mehr in Anrechnung kommen. Es haben mithin bezüglich der

steuerrechtlichen Behandlung dieser Einkünfte der Geistlichen die allgemeinen Normen des Personalsteuergesetzes zur Anwendung zu gelangen, wonach, vorbehaltlich der gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen, jede in Geld oder Geldeswert bestehende Einnahme als steuerpflichtiges Einkommen erscheint. Nach dieser Feststellung des Einkommenbegriffes sind daher auch alle Messstipendien ausnahmslos zur Personal-Einkommensteuer einzubekennen, ohne daß es zulässig wäre, diesbezüglich eine Unterscheidung zwischen fundierten und Manual-Messstipendien zu machen.“

## Eine grundsätzliche Entscheidung über Stolagebüren.

Der Verwaltungsgerichtshof hatte am 28. Februar 1900 über einen Rechtsstreit wegen des Bezuges von Stolagebüren zu entscheiden.

Nach Eröffnung der Verhandlung durch den Präsidenten wurde das umfangreiche Referat erstattet und die Entstehungsursache und der Sachverhalt des vorliegenden Streites eingehend geschildert. Im Jahre 1893 legte der Dechant und Stadtpfarrer in Budweis sein Einkommenbekenntnis behufs Bemessung der Congrua ab und führte als Einnahmen nur die Stolagebüren für Verkündigungen an; er bemerkte zu seiner Rechtfertigung, daß die Stolagebüren für Trauungen und Begräbnisse die drei Capläne beziehen. Dieselben leiten nämlich dieses Recht aus Urkunden aus den Jahren 1685, 1699 und 1716, sowie aus dem langjährigen factischen Bezuge dieser Gebüren ab. Die Statthalterei in Prag stellte nun die Fassung des Dechanten mit Erlaß vom 29. Januar 1895 in mehrfacher Beziehung richtig und sprach auch aus, daß den Caplänen ein besonderer Titel auf den Bezug der Stolagebüren für Trauungen und Begräbnisse nicht zustehe. Der Dechant beanspruchte daher diese Gebüren für seine Person. Das bischöfliche Consistorium von Budweis erklärte das Begehren des Stadtdechanten durch canonisches und staatliches Recht für begründet. Die böhmische Statthalterei entschied über eine Eingabe der Capläne mit Erlaß vom 8. December 1896 dahin, daß in Anwendung des § 22 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 der Bezug sämtlicher Stolagebüren dem Stadtdechanten zukomme; die durch die Systemisierung der Caplanstellen sich etwa ergebenden Abgänge der Congrua habe er aus Eigenem zu decken. Gegen diesen Erlaß der böhmischen Statthalterei ergriffen die drei Capläne den Recurs an das Ministerium

für Cultus und Unterricht und stützten sich in diesem auf die oben citierten Urkunden, sowie auf Fassionen der Capläne aus dem Jahre 1876 und auf die durch Zeugen zu erweisende langjährige Übung. Das Ministerium für Cultus und Unterricht wies mit seiner Entscheidung vom 5. Januar 1899 den Recurs mit der Begründung ab, daß den Beschwerdeführern ein nachweisbarer Anspruch zum Bezuge dieser Gebüren nicht zukomme, sondern dieser einzig und allein den Pfarrern zustehe. Gegen diese Entscheidung ergriffen die drei Capläne die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und führten in derselben aus, daß sie allerdings die Urkunden, auf welche sie ihr Recht stützen, nicht anzufinden vermögen. Es sei Sache der Behörde, das nöthige Material beizubringen.

Der Vertreter der beschwerdeführenden Capläne legte nun eine Entscheidung des erzbischöflichen Consistoriums in Prag aus dem Jahre 1699 in Abschrift vor, welche den Standpunkt der Capläne vertritt und führte aus, daß das Recht zum Bezuge der Stolagebüren für Trauungen und Begräbnisse von den Caplänen überdies eressen sei und bat um Stattgebung der Beschwerde.

Der Regierungsvertreter machte demgegenüber geltend, daß die Ausübung stolapflichtiger Rechte nur zu den Rechten des Pfarrers gehöre, weil dieser durch die Investitur zur alleinigen Ausübung dieser kirchlichen Functionen berechtigt ist, deshalb stehe ihm auch der alleinige Bezug der Stolagebüren zu; die Capläne können die Functionen nur als Vertreter des Pfarrers ausüben. Dies geht auch aus der Stolapflichtordnung vom 13. Mai 1750 und aus dem Patente vom 24. October 1783 zweifellos hervor. Auch das Congruagesetz vom 18. September 1898 behandelt übereinstimmend das Stolapauschale als ein

Ganzes. Wenn Capläne einen Anspruch auf Stolagebüren erheben, so muß dies auf Grund eines besonderen Rechtstitels geschehen. Privatverträge zwischen dem Pfarrer und seinen Caplänen bezüglich der Stolagebüren können rechtliche Consequenzen aus dem Titel einer Erfindung nicht haben. Die bezogenen Documente können ein Recht der Capläne zum Bezuge der Stolagebüren nicht darthun. Der Regierungsvertreter hat daher, die Beschwerde als im Gesetze nicht begründet, abzuweisen.

Der Vertreter des mitbetheiligten Dechanten und Stadtpfarrers von Budweis führte zunächst aus, daß die vorliegende Frage ausschließlich nach kirchlichem Rechte behandelt werden muß. Die Frage des Bezugsrechtes der Stolagebüren ist eine rein innerkirchliche Frage, welche nach canonischen Grundsätzen zu entscheiden ist und vom Verwaltungsgerichtshofe auch immer so entschieden wurde. Trauungen und Begräbnisse sind pfarrliche Rechte und alle Einkünfte aus diesen gebühren dem Pfarrer. Das wurde schon am Concilium von Trient klar und deutlich ausgesprochen. Auch das staatliche Recht kennt gerade so wie das kirchliche nur ein Recht des Pfarrers zum Bezuge der Stolagebüren, außer es wäre ein besonderer Rechtstitel vorhanden; dazu müßte aber klar und deutlich das Entstehungsrecht dargethan werden. Die Beschwerdeführer jagen aber selbst,

daß sie nicht imstande sind, das darzuthun. Die Abschrift der Entscheidung des erzbischöflichen Consistoriums vom Jahre 1699 habe keinen authentischen Charakter. Aus den Fassionen kann ein Schluß gegen das Recht des Pfarrers auf die Stolagebüren nicht gezogen werden, weil es dem Pfarrer freisteht, seinem Hilfspriester, soweit die Congrua nicht in Mitleidenschaft gezogen wird, einen Theil seines Einkommens abzutreten. Der Vertreter stellte schließlich den Antrag auf Abweisung der Beschwerde.

Nach kurzer Replik und Duplik zog sich der Gerichtshof zur Berathung zurück. Nach anderthalbstündiger Berathung verkündete der Präsident das Urtheil: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. In den Gründen wird ausgeführt, daß ein Recht zum Bezuge von Stolagebüren nur dem Pfarrer zukommt. Diese Auffassung ist auch im staatlichen Rechte begründet, so in der Stolageordnung vom 13. Mai 1750. Ein Recht auf die Stolagebüren kann vom Pfarramte nicht getrennt, auch von Niemandem ersehen werden. Die Urkunden auf welche sich die Capläne stützen, können den Anspruch derselben nicht darthun. Aus diesen Gründen war die Beschwerde abzuweisen.

87.

### Verkauf oder dauernde Entfernung kirchlicher Inventargegenstände von kunsthistorischem Werte.

Die wohlwöbliche k. k. Central-Commission für Kunst- und historische Denkmale hat mit dem Schreiben vom 19. November 1901, Z. 1410 nachstehenden, unter dem 15. Juli l. J., Z. 865, an alle Conservatoren gerichteten Erlaß in Abschrift anher mitgetheilt:

„Um den Verkauf oder die sonstige dauernde Entfernung kirchlicher Inventargegenstände von kunsthistorischem Werte thunlichst zu erschweren und namentlich den Export von derlei Objecten in das Ausland möglichst zu verhüten, behält sich die Central-Commission in Zukunft die Zustimmung zu derartigen Transactionen, sowie die eventuelle Schätzung der Gegenstände zum Zwecke des Verkaufs ausnahmslos vor.

Die Thätigkeit Euer Hochwohlgeboren wird sich daher auf die Stellung eines bestimmten zu begründenden Antrages anher zu beschränken haben.

Der Präsident:  
Helfert m. p.

Hievon wird mit dem Beifügen die Mittheilung gemacht, daß dadurch die Bestimmungen des vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht herausgegebenen Erlasses vom 6. April l. J., Z. 9977, über die staatliche Einwilligung zur Veräußerung von Kirchenvermögen in keiner Hinsicht abgeändert werden.

88.

### Erlaß der k. k. Statthalterei, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Vom Präsidium der hochwöbllichen k. k. Statthalterei ist unter dem 11. December 1901, Zahl 3893 nachstehende Note anher gelangt:

„In Absicht auf die Herbeiführung eines befriedigenden

Zustandes bezüglich der Verwendungsdauer der Hilfsarbeiter in den Handelsgewerben auch in den weniger als 6000 Einwohner zählenden Orten Steiermarks, hat die Statthalterei die Frage in Erwägung gezogen, ob es sich nicht empfehlen würde,

die für derartige Handelsgewerbe dermal mit 8 Stunden festgesetzte ausnahmsweise Sonntagsarbeit auf 6 Stunden abzukürzen.

Eine Differenzierung der Stundenzahl nach Städten, Märkten, größeren Industrieorten einerseits und in den nur von Grundbesitzern und deren Bediensteten bewohnten Landgemeinden andererseits erscheint aus dem Grunde kaum als opportun, weil eine ungleichmäßige Regelung der Angelegenheit eine wirksame Controle nicht unwesentlich erschweren und Grund zu Klagen über angebliche Benachtheiligung geben würde.

Eine besondere Schwierigkeit ergibt sich in der Richtung, daß sich die Einkaufszeit der Bewohner des flachen Landes hauptsächlich an die Stunden des vor- und nachmittägigen Gottesdienstes anschließt. In Pfarrorten, wo sich zwei Seelsorger befinden, ist es leichter möglich, daß der Besitzer und seine Dienstboten abwechselnd an den Gottesdiensten theilnehmen und auch in die Lage kommen, sich die Einkaufsstunden freier zu wählen; in Orten, wo sich nur ein Seelsorger befindet, fällt die Einkaufszeit gewöhnlich für beide Kategorien entweder nach dem Vor- oder Nachmittags-Gottesdienste.

Es wäre nun allerdings möglich, für jeden Pfarrort am Lande die Einkaufszeit nach dem Früh-Gottesdienste beginnen zu lassen, falls dieser eben früh genug beendigt ist, doch muß bemerkt werden, daß im Interesse einer wirksamen Beaufsichtigung der einzelnen Gewerbsunternehmungen eine möglichst gleichartige Feststellung der Stunden für den Beginn und Schluß der Sonntagsarbeit in allen Landgemeinden als sehr empfehlenswert erscheint.

Im Hinblick darauf, daß für den vormittägigen Gottesdienst und für die nachmittägigen Segensandachten in den einzelnen Pfarrorten nicht selten verschiedene Stunden angesetzt sind, ja diese auch noch nach der Jahreszeit sich ändern, kann nur getrachtet werden einen Mittelweg zu finden und Verkaufsstunden zu bestimmen, welche mit den religiösen und wirtschaftlichen Interessen der Kaufleute und ihres Personales einerseits und der Landbevölkerung andererseits, am wenigsten collidieren.

Die Statthalterei beehrt sich demnach an das hochwürdige fürstbischöfliche Ordinariat die Anfrage zu richten, welche Stunden im wohldortigen Ordinariatsprengel als usuelle Vor- und Nachmittags-Gottesdienststunden zu gelten haben, welche Verschiedenheiten in den einzelnen Pfarrsprengeln bestehen, wer zur Bestimmung der Stunden des Gottesdienstes die Befugnis hat und ob nicht bei zu starken Verschiedenheiten die Möglichkeit vorläge, die Anordnung des Gottesdienstes seitens der geistlichen Behörden für alle Pfarrämter einheitlicher zu gestalten.

Auch wolle es dem hochwürdigen fürstbischöflichen Ordinariate gefällig sein, sich gütig dahin auszusprechen, welche zusammehängenden sechs Stunden an Sonntagen für die Sonntagsarbeit im Handelsbetriebe im Hinblick auf die Zeit der Abhaltung der kirchlichen Andachten und die Bedürfnisse der Gläubigen als die hiefür geeignetsten anzusehen wären.

Clary m. p."

Bei dem Umstande, als auch in der Lavanter Diöcese die Gottesdienst-Ordnung an Sonn- und Feiertagen nicht an allen Orten die gleiche ist und sich einerseits nach der Jahreszeit, andererseits aber auch nach der Anzahl der Seelsorgepriester richtet, ist es angezeigt, daß die in Frage stehende Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe nicht ohne Rücksichtnahme auf diesen Umstand zur Lösung gebracht werde.

Es wollen demnach die ehrw. Herren Pfarrer bis längstens 15. Jänner 1902 anher berichten, wann in den verschiedenen Jahreszeiten in ihrem Seelsorgsprengel an Sonn- und Feiertagen der öffentliche Vor- und Nachmittags-Gottesdienst stattfindet und wie eventuell die sechsstündige, nicht unterbrochene Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe dajelbst einzurichten wäre, ohne daß dadurch den Handelsangestellten die Gelegenheit benommen, ihrer Christenpflicht nachzukommen, oder aber der Gottesdienst der Gefahr ausgesetzt werde, Störung zu erleiden.

## 89.

### Belehrung über die Verabfolgung und Benützung der Postaufgabebücher.

Die k. k. Post- und Telegraphen-Direction für Steiermark und Kärnten hat mittelst Note dto. 31. October 1901, Zahl 67094 mitgetheilt, daß zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 17. Juli 1901 Zahl 28988 mit 1. December 1901 ein neues vereinfachtes Verfahren bei der Aufgabe bezw. postdienstlichen Annahme der reCOMMANDIRten Brieffsendungen, Briefe mit Wertangabe und Pakete in Wirksamkeit tritt, welches eine wesentliche Beschleunigung in der postamtlichen Abfertigung der solche Sendungen zur Aufgabe bringenden Postparteien zu erzielen bestimmt ist.

Im Zusammenhange mit der Durchführung der citirten Normal-Verordnung hat das k. k. Handelsministerium auch eine „Belehrung über die Verabfolgung und Benützung der Postaufgabebücher“ herausgegeben, welche als Beilage zum Post- und Telegraphen B.-Bl. Nr. 107/91 erschienen ist. Dieselbe hat nachstehenden Inhalt:

#### „A. Gewöhnliches Verfahren.

##### 1. Privatparteien.

Parteien, die **regelmäßig** mehrere bescheinigte Postsendungen (reCOMMANDIRte Brieffsendungen, Briefe mit Wert-

angabe, Pakete und Postanweisungen) gleichzeitig aufgeben, können die für das Indigodurchdruckverfahren eingerichteten Postaufgabebücher benützen.

Die Postaufgabebücher sind in zwei Formaten aufgelegt und werden zu 60 h für das Großformat und 40 h für das Kleinformat für jedes Stück über Verlangen geliefert. Die Postanstalten können Ansuchen um Bethellung mit einem Postaufgabebuche ohne Angabe von Gründen ablehnen oder ein bereits verabfolgtes Aufgabebuch zurückziehen. Wenn sich die Partei mit dem Bescheide des Postamtes nicht zufrieden stellt, kann die Entscheidung der Post- und Telegraphen-Direction eingeholt werden.

Aus betriebsdienstlichen Rücksichten können die Post- und Telegraphen-Directionen die Auslieferung von Sendungen mit Postaufgabebüchern bei einzelnen Postanstalten für unzulässig erklären.

Wenn beim Postamte für die reCOMMANDIERTEN Briefsendungen, Briefe mit Wertangabe und Pakete ein gemeinsamer Schalter (gemeinsames Annahmebuch) besteht, so können die Sendungen vom Absender in beliebiger Reihenfolge in das Postaufgabebuch eingetragen werden.

Wenn beim Postamte für die einzelnen Gattungen der Sendungen besondere Schalter (besondere Annahmebücher) bestehen, so muß für jeden Schalter ein besonderes Postaufgabebuch verwendet, oder das eine Postaufgabebuch den Schaltern (Annahmebüchern) des Postamtes entsprechend untertheilt werden, zum Beispiel die Doppelblätter 1 bis 30 für die reCOMMANDIERTEN Briefsendungen, 31 bis 40 für Briefe mit Wertangabe u. s. w.

Die Postämter sind verpflichtet, den Parteien bei der Verabfolgung der Postaufgabebücher die für die Eintheilung und Benützung der Postaufgabebücher erforderlichen Aufschlüsse zu geben.

Die Postanweisungen dürfen nicht mit den übrigen Sendungen vermischt, sondern müssen **regelmäßig auf besonderen Blättern** eingetragen werden.

Auf der Innenseite des Deckels der zu verabfolgenden Postaufgabebücher wird vom Postamte der Name (die Firma) und die Wohnung der Partei und die Zahl der Doppelblätter des Aufgabebuches vermerkt, sowie ein Abdruck des Orts- und Tagesstempels angebracht.

Für jede Auslieferung müssen die Eintragungen auf einer neuen Seite begonnen werden.

Die Eintragungen sind seitens der Partei mittels Tintenstiftes oder einer für das Durchdruckverfahren geeigneten Feder unter Anwendung von Indigopapier, das von der Partei selbst beizustellen ist, in zwei Ausfertigungen vollkommen deutlich zu bewirken.

Am oberen Rande der perforierten Blätter ist seitens der Partei handschriftlich oder mittels Stampiglie der Name (Firma) und die Wohnung des Absenders anzubringen.

Bei reCOMMANDIERTEN Briefsendungen ist in der Spalte „Gewicht“ die Bezeichnung „R“ anzubringen und die Spalte „Wert“ sowie, wenn auf der Sendung keine Nachnahme haftet, auch die Spalte „Nachnahme“ mit einem starken wagrechten Striche zu durchstreichen.

Bei Briefen mit Wertangabe ist in der Spalte „Aufgabenummer“ die Bezeichnung „B. W.“ einzutragen.

Auf die Sendungen Bezug habende Vermerke, die in der Anmerkungs-Spalte nicht Platz finden, können auf der Rückseite der Blaucopie angebracht werden.

Das Original der Ausfertigung des **Postaufgabebuches** wird vom Postamte abgenommen.

In der im Postaufgabebuche verbleibenden Blaucopie werden die übernommenen Sendungen vom Postamte gattungsweise nach der Stückzahl in Buchstaben unter Beifügung des Stempels und der Unterschrift des Annahmebeamten bestätigt; bei Postanweisungen wird der Gesamtbetrag in Buchstaben, bei Briefen mit Wertangabe und Wertpaketen die Wertangabe in Ziffern wiederholt.

Die postseitigen Vermerke über die Rücknahme, Adressänderung, Ausstellung von Nachfrageschreiben, Unbestellbarkeitsmeldungen u. s. w. werden auf der Rückseite der Blaucopien des Postaufgabebuches angebracht.

## 2. Behörden, Ämter u. s. w.

Die Gerichtsbehörden verwenden zur Einlieferung der gerichtlichen Geschäftsstücke zur Post besondere für das Durchdruckverfahren eingerichtete Postaufgabebücher. Hierüber bestehen besondere Vorschriften.

Im übrigen benützen die Behörden, Ämter u. s. w. zur Auslieferung der bescheinigten Postsendungen (reCOMMANDIERTEN Briefsendungen, Briefen mit Wertangabe, Paketen und Postanweisungen) die postseitig aufgelegten Aufgabebücher nach den für die einzelnen Gattungen der Sendungen vorgeschriebenen Bedingungen.

Die Behörden, Ämter u. s. w. können selbstaufgelegte Durchdruck-Postaufgabebücher, welche den postseitig aufgelegten Aufgabebüchern in Form, Eintheilung und Ausstattung gleichen, verwenden.

Falls wegen der geringen Zahl der von Behörden, Ämtern u. s. w. aufgegebenen bescheinigten Sendungen die Verwendung von Postaufgabebüchern nicht gerechtfertigt ist, kann die Aufgabe postseitig mittelst Aufgabebescheines bestätigt werden.

Die gleichzeitig mit bescheinigten Sendungen aufgelieferten gewöhnlichen Briefsendungen können im Postaufgabebuche nach den übrigen Eintragungen auf einer besonderen Zeile nach der Stückzahl eingetragen werden.

Zur Auslieferung gewöhnlicher Briefsendungen allein können von den Behörden, Ämtern u. s. w. beliebige Aufgabebücher verwendet werden.

Die postämtliche Übernahme der gewöhnlichen Briefsendungen wird selbst dann, wenn sie mit ihren vollen Adressen im Postaufgabebuche verzeichnet sind, nur nach der Gesamtzahl bestätigt.

## B. Besondere Einrichtungen.

1. Behörden und Firmen mit bedeutendem Verkehre kann die Beklebung der aufzugebenden recommandierten Brieffsendungen mit den Recommendationenaufgabezetteln übertragen werden.

2. Wenn es zur anstandslosen Abwicklung der Paketannahme nothwendig ist, können jenen Parteien, welche regelmäßig eine große Anzahl von Paketen mittels Durchdruckaufgabebuches aufgeben, folgende Berrichtungen übertragen werden:

- a) Das Abwägen der Pakete, sowie der Vermerk des Gewichtes auf den Paketen und Postbegleitadressen ;
- b) das Bekleben der Pakete und Postbegleitadressen mit den Aufgabezetteln.

Die Eintragung der Pakete in die Postaufgabebücher ist nach den Bestimmungen unter A, 1 zu bewirken. Die Postaufgabebücher werden solchen Parteien unentgeltlich verabfolgt.

Den Parteien ist gestattet, auf den Aufgabezetteln ihre Firma und Wohnung mittels Stampilie ersichtlich zu machen.

Etwas, bei der Annahme sich ergebende Anstände müssen vom Absender beseitigt werden. Bei anstandslosem Befunde wird vom Annahmebeamten die Übernahme der Pakete auf dem im Aufgabebuche verbleibenden Blatte oder, wenn mehrere Blätter verwendet werden, dem letzten dieser Blätter bestätigt.

Die Postämter sind verpflichtet bei vollständiger Wahrung der Betriebssicherheit die Schlußzeiten für die Annahme der nach 1 und 2 aufgelieferten Sendungen möglichst auszudehnen, und für die rasche Abfertigung der Absender solcher Sendungen die nach den Ortsverhältnissen geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

Parteien, die ihren Obliegenheiten nicht genau nachkommen, und namentlich solchen, welchen Fehler in der Frankierung, in der Ermittlung oder dem Vermerke des Gewichtes der Pakete zur Last fallen, wird von der Post- und Telegraphen-Direction nach zweimaliger vergeblicher Ermahnung des Amtsvorstandes die Befugnis zur Anwendung dieses Verfahrens entzogen."

Hiezu hat die Post- und Telegraphen-Direction noch folgendes bemerkt:

„Nebst der sub A. Punkt 2 bezw. 1 der Belehrung erwähnten Benützung von für das Indigodurchdruckverfahren eingerichteten Postaufgabebüchern seitens der Behörden, Ämter u. s. w. können auch die sub B. C. 4 der Belehrung vorgesehenen „besonderen Einrichtungen“ nach Maßgabe des geschäftlichen Verkehrs der aufgebenden Behörden, Ämter und Dienstesstellen in Anwendung gebracht werden.

Der beabsichtigte Gebrauch von für das Indigodurchdruckverfahren eingerichteten Postaufgabebüchern, sowie die etwaige Vornahme der Bezettelung der recommandierten Brieffsendungen, der Pakete und der dazu gehörigen Postbegleitadressen mit den Aufgabe-Klebezetteln, das Abwägen der Pakete und endlich die Gewichtsvormerkung auf denselben und den bezüglichen Postbegleitadressen unmittelbar durch Amtsorgane der betreffenden Dienststellen sowie untergeordneten Behörden und Ämter wird gegebenenfalls vorher bei dem zuständigen Postamte schriftlich anzumelden sein, worauf die weiteren Verfügungen getroffen, bezw. darüber entschieden werden wird, ob und in welchem Umfange es im speciellen Falle vom betriebsdienstlichen Standpunkte aus zulässig bezw. wünschenswert erscheint, dem Bezuge und gegebenen Falles der Verwendung von Postaufgabebüchern resp. der Übertragung der erwähnten in den „besonderen Einrichtungen“ vorgesehenen Manipulationen zuzustimmen.

Die dermalen postseitig aufgelegten Postaufgabebücher werden vom 1. November 1901 ab nicht mehr zur Ausgabe gelangen und können derartige Postaufgabebücher, insofern dieselben auch noch nach dem 1. December 1901 in Gebrauch behalten werden wollen, von diesem Zeitpunkte ab bloß bis zum 1. Jänner 1902 und nur mehr ausschließlich zur Aufgabe von Postanweisungen verwendet werden.

## 90.

### Die Versicherung gegen Brandschäden in kirchlichen Bauobjecten.

In Betreff der Versicherung kirchlicher Bauobjecte gegen Brandschäden werden die Herren Seelsorger auf die hiesigen amtlichen Verfügungen vom 8. März 1865, Z. 572 (R.-B.-Bl. Nr. I, St. II) und vom 18. Mai 1867, Z. 1272 (R.-B.-Bl. Nr. V, St. IV) mit dem Beisatze aufmerksam gemacht, daß es sich empfiehlt, mit den Versicherungs-Anstalten nicht, oder wenigstens nicht ohne hinreichenden Grund zu wechseln.

Ein derartiger Wechsel ist immer mit mehr, weniger Kosten verbunden und hat zudem noch den Nachtheil, daß man nicht sicher ist, ob man bei der neuen Anstalt besser daran ist, als bei der früheren, bereits erprobten.

In obigen Verfügungen wurde die „Riunione adriatica di scurtà“ in Triest als zu diesem Zwecke geeignet dem wohllehrwürdigen Seelsorgs-Clerus anempfohlen und es dürfte auch heute noch bei derselben das gleiche Bewandtnis statthaben.

## Literatur.

### I.

Ravnokar je izišla knjiga: „Obrednik za organiste. Sestavil Matej Štrakl, koralist stolne cerkve v Mariboru. Z dovoljenjem preč. kn. šk. lavantinskega ordinarijata z dne 5. majnika 1801, št. 1338. V Mariboru, 1901. Lastna založba. Tiskala tiskarna sv. Cirila.“ Priporočila vredno delo obsega na 164 straneh vsa imenitnejša liturgična opravila in blagoslavljanja, ki se vršijo med letom navadno po župnijskih cerkvah. Napevi so sestavljeni v modernih notah v vijolinskem ključu, kar bode posebno tistim organistom služilo, kateri niso vajeni v petju koralnih not. Posebno vrednost dajejo knjigi „Določbe lavantinskih sinod“ v cerkvenem petju in sveti glasbi od leta 1883, 1896 in 1900. Ker je knjiga v prvi vrsti namenjena organistom, je njena cena zato primerno nizka; stane

namreč v platno vezana z rdečo obrezo s poštnino vred 1 K 60 v in se dobiva le pri založniku.

### II.

Istotako se priporoča častiti duhovščini: „Razlaga velikega katekizma ali krščanskega nauka. Za cerkev sestavil po raznih virih Anton Veternik, župnik pri sv. Jakobu na Dolu. II. zvezek. Drugo poglavje: O upanju in molitvi. Tretje poglavje: O ljubezni in zapovedih. V Ljubljani, 1901. Založila katoliška bukvarna v Ljubljani.“ Cena knjigi K 2.50, po pošti K 2.80.

### III.

Empfohlen wird: „Der katholische Mann.“ Religiöse Erwägungen und Übungen für gebildete Laien. Von Dr. P. Albert Kuhn. Einfeideln, 1901. Benzinger & Co. 704 Seiten. Preis geb. 2 M.

## Diöcesan-Nachrichten.

**Ernennungen:** Seine Heiligkeit Papst Leo XIII. hat den hochw. Herrn Laurentius Herg, inf. Dompropst am F. B. Lavanter Domcapitel zu Marburg, zum Protonotarius Apostolicus ad instar participantium ernannt. Von seiner Majestät wurden ernannt: Monsignore Herr Karl Hribovšek, Sr. päpstlichen Heiligkeit Hausprälat, Domherr und Director des F. B. Priesterhauses, zum inf. Domdechant und P. T. Herr Bartholomäus Voh, F. B. Consistorialrath, Hauptpfarrer und Dechant in Gonobitz, zum Domherrn am F. B. Lavanter Domcapitel in Marburg. — Ernannet wurde P. T. Herr Canonicus Josef Majcen zum Actuar des F. B. Diöcesengerichtes und als solcher am 27. December beeedet.

**Bestellt** wurden: P. T. Herr Georg Bezenšek, F. B. Consistorialrath und Pfarrer in Čadram, zum Administrator des Decanates Gonobitz,

Herr Franz Pečnik, Pfarrer in Podgorje, zum Mitprovisor der Pfarre St. Daniel in Raßwald, Herr Jakob Kranjc als Provisor zu St. Peter an der Sann und Herr Karl Kumer als Provisor in Gonobitz.

**Überfetzt** wurde Herr Rudolf Krener, Kaplan in St. Martin bei Schalleck, aushilfsweise nach St. Andrä ob Heilenstein.

**Gestorben** sind: Herr Paul Hrovat, Pfarrer in St. Peter an der Sann, am 12. November im 54. Lebensjahre, Herr Herrmann Kapus, Pfarrer zu St. Daniel in Raßwald, am 23. November im 43. Lebensjahre und Herr Blasius Trunk, pens. Pfarrer von Schleinitz bei Marburg, in St. Barbara bei Wurmberg, am 12. December im 71. Lebensjahre.

## F.-B. Lavanter Ordinariat zu Marburg,

am 31. December 1901.

† Michael,  
Fürstbischof.